

Ausführungsbestimmungen über die Verleihung der Leistungsspange des Deutschen Roten Kreuzes

Gemäß Artikel 6 der Stiftungsurkunde der Leistungsspange des DRK vom 25.05.1964 hat das Präsidium des DRK folgende Ausführungs- und Verleihungsbestimmungen beschlossen:

- (1) Durch die Verleihung der Leistungsspange sollen gemäß Artikel 4 der Stiftungsurkunde außergewöhnliche Leistungen bei Einsätzen im Rotkreuzdienst anerkannt und gewürdigt werden. Die Dauer der Zugehörigkeit zum DRK bleibt bei der Beurteilung unberücksichtigt.
- (2) Ausgehend davon, dass jede außergewöhnliche Leistung nur einmal gewürdigt werden sollte, kann die DRK-Leistungsspange nur verliehen werden, wenn keine andere deutsche Auszeichnung für dieselbe Leistung vergeben werden.
- (3) Die DRK-Leistungsspange kann rückwirkend bis zum 01.01.1963 verliehen werden.
- (4) Anträge für die Verleihung können von Bereitschaften bzw. Einheitsführern (Einheitsführerinnen), den Vorständen der Kreis- und Bezirksverbände und der Oberinnen der Mutterhäuser eingereicht werden. Sie sind durch die übergeordneten Stellen zu prüfen und auf dem Dienstweg an die Präsidenten der Landesverbände bzw. Präsidentin des Verbandes Deutscher Mutterhäuser einzureichen. In den Anträgen sind genaue Angaben über die Person und ihre Tätigkeit im Roten Kreuz anzugeben, außerdem ist besonders zu begründen, worin der zu ehrende Verdienst gesehen wird.
- (5) Vorschlagsberechtigt sind die Präsidenten der Landesverbände, die Präsidentin des Verbandes Deutscher Mutterhäuser und die Mitglieder des DRK-Präsidiums. Die Verleihungsvorschläge sind zum 01.02. und zum 01.08. jeden Jahres dem Präsidenten des DRK einzureichen; von diesen Terminen soll nur bei besonderen Anlässen abgewichen werden.
- (6) Die Verleihung der 1. Klasse der Leistungsspange soll die vorherige Auszeichnung mit der 2. Klasse vorangehen, soweit nicht hervorragende Verdienste eine Ausnahme fordern.
- (7) Jeder mit der Leistungsspange Ausgezeichnete erhält eine Urkunde, die vom Präsidenten des DRK unterzeichnet ist.

Soweit die Aushändigung der Auszeichnung und der Urkunde nicht durch den Präsidenten des DRK oder einen Stellvertreter vorgenommen wird, soll die Leistungsspange in seinem Auftrag durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten des Mitgliedsverbandes überreicht werden, dem der Ausgezeichnete angehört oder in dessen Bereich wohnt.
- (8) Die Leistungsspange kann außer in der Artikel 3 der Stiftungsurkunde beschriebenen Form auch in gestickter oder in verkleinerter Ausführung getragen werden.
- (9) Die durch die Verleihung entstehenden Kosten tragen die antragstellenden Landesverbände bzw. Mutterhäuser. Ersatz für abhanden gekommene Leistungsspangen kann nur gegen Kostenerstattung geleistet werden.
- (10) Die Leistungsspange bleibt Eigentum des antragstellenden Verbandes.

Bei Ausschluss aus dem DRK oder bei ehrlosem Verhalten erlischt das Recht zum Tragen der DRK-Leistungsspange. Der Verlust des Besitzerrechts wird durch Beschluss des Präsidiums festgestellt, gegen das binnen 4 Wochen Beschwerde beim Schiedsgericht eingelegt werden kann. Ggfl. ist die Leistungsspange durch die Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes einzuziehen.

Bonn, den 25.5.1964